

<p align="center">Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p align="center">Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 27. September 2018 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p align="center">§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die jeweiligen Ortsfeuerwehren können als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Coswig (Anhalt) Bräsen Buko Buro Cobbelsdorf Düben Hundeluft Jeber-Bergfrieden Klieken Köselitz Luko Möllensdorf Ragösen Senst 	<p align="center">§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die jeweiligen Ortsfeuerwehren können als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Coswig (Anhalt) mit dem unselbstständigen Standort Wörpen b) Cobbelsdorf mit den unselbstständigen Standorten Senst, Köselitz und Möllensdorf c) Jeber-Bergfrieden d) Klieken mit den unselbstständigen Standorten Buro, Düben und Buko e) Serno mit den unselbstständigen Standorten Göritz, Bräsen und Stackelitz f) Thießen mit den unselbstständigen Standorten Ragösen und Luko g) Hundeluft h) Weiden. <p>Die Ortsfeuerwehren nach Satz 4 a) bis f) haben den Status einer Stützpunktfeuerwehr gemäß der Brandschutzbedarfsplanung.</p>

<p>Serno/ Grochewitz/ Göritz Stackelitz Thießen Weiden Wörpen</p>	
<p>Abs. 2</p> <p>Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr 5. passive Abteilung

<p>Abs. 2</p> <p>Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wehrleitung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Die Aufgaben des Stadtwehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wehrleitung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Die Aufgaben des Stadtwehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p>	<p>Abs.2</p> <p>Der Träger der Feuerwehr bedient sich zur weiteren fachlichen Unterstützung und Beratung einer Stadtwehrleitung. Diese besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, sowie den Ortswehrleitern der unter § 1 Abs. 1 a) bis f) festgelegten Stützpunktfeuerwehren.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Ortswehrleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.</p>

<p>Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Neinstimmen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.</p>	
<p>Abs. 5</p> <p>Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Auf den Vorschlag folgt die Wahl durch die Ortswehrleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.</p>
<p>Abs. 6</p> <p>Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p>Abs. 6</p> <p>Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
	<p>Abs. 7</p> <p>Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ortswehrleiter und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben des Ortswehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ortswehrleiter und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Ortswehrleiter einer Stützpunktfirewehr leiten zudem die unselbständigen Standorte. Die Aufgaben des Ortswehrleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.</p>

<p>Abs. 2</p> <p>Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die Ortswehrleiter der Stützpunkte von den im Einsatzdienst stehenden Mitglieder des gesamten Stützpunktes vorgeschlagen. Auf den Vorschlag folgt die Wahl durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Ortswehrleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an den unselbstständigen Standorten eines Standortverantwortlichen bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einsatzabteilung</p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. <p>Dies gilt nicht für Fachberater.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, c) an der Aus- und Fortbildung teilzunehmen. <p>Dies gilt nicht für Fachberater.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und mit abgeschlossener</p>

<p>Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenden Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.</p>	<p>Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Einsätzen mitfahren und folgen den Anweisungen des Einsatzleiters. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67 Lebensjahres und darüber hinaus, c) dem Austritt d) dem Ausschluss.
<p>Abs. 4</p> <p>Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 65. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss. 	<p>Abs. 4</p> <p>Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden</p>
<p>Abs. 5</p> <p>Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin erklärt werden</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.</p>
<p>Abs. 6</p> <p>Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Abs. 6</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>

<p>Abs. 7</p> <p>Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Abs. 7</p> <p>Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden</p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung. 	<p>Abs. 2</p> <p>Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
<p>Abs. 3</p> <p>Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen</p>

<p>Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.</p>	<p>Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. Alters- und Ehrenabteilungen unselbständiger Standorte unterstehen dem Ortswehrleiter der Stützpunktfeuerwehr in der Art und Weise von Satz 1.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bürgermeisterin, b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß). 	<p>Abs. 3</p> <p>Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <ul style="list-style-type: none"> c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister, d) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
<p>Abs. 4</p> <p>Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Jugendabteilung</p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die Jugendfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Jugendabteilung</p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die Jugendfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Die Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Die Bürgermeisterin setzt den Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Der Bürgermeister setzt den Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Kinderfeuerwehr</p> <p>(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt). Die Kinderfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kinderfeuerwehr</p> <p>(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt). Die Kinderfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Die Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren. Zur</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren. Zur</p>

<p>Aufnahme in die Kinderfeuerwehr muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>	<p>Aufnahme in die Kinderfeuerwehr muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrlleiters. Dieser bedient sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtkinderfeuerwehrwartes. Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrlleiter vorgeschlagen. Die Bürgermeisterin setzt den Stadtkinderfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrlleiters. Dieser bedient sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtkinderfeuerwehrwartes. Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrlleiter vorgeschlagen. Der Bürgermeister setzt den Stadtkinderfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Bei den Stützpunktfeuerwehren sind dies die Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie der zugehörigen unselbständigen Standorte.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Darlegung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Aussprache dazu, b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die Darlegung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Aussprache dazu, d) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend</p>

tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.	tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
<p>Abs. 3</p> <p>Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit finden die Vorschriften des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) vom 27. November 1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2010 außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den 23.6.2011</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Evaluierung</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Strukturen soll regelmäßig überprüft werden, insbesondere mit Blick auf die Anzahl der bestehenden Stützpunkt- und Ortsfeuerwehren. Eine Grundlage der Evaluierung bildet die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Diese orientiert sich hierbei unter anderem an der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Einsätze.</p>

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt
Coswig (Anhalt) - (Feuerwehrsatzung) - vom 23. Juni 2011 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den

A. Clauß
Bürgermeister